



Entscheidung Nr. 42/2025/2026

Spiel: RSV Eintracht 1949 ./ 1. FC Kaiserslautern
Datum: 17.08.2025

03.02.2026 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren gemäß § 16 Nr. 1 Absatz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB am 30.01.2026 in der Besetzung mit

1. Stephan Oberholz Vorsitzender
2. Torsten Becker DFB-Beisitzer
3. Alexandre da Silva DFL-Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Der RSV Eintracht 1949 wird wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i.V.m. § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3., 4. i.V.m. § 9a Nrn. 1., 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro belegt.
2. Dem RSV Eintracht 1949 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.700,- Euro für präventive Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung zu verwenden. Für derartige Aufwendungen hat der RSV Eintracht 1949 gegenüber dem DFB einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der RSV Eintracht 1949.

Gründe:

Der DFB-ontrollausschuss hat wegen der diskriminierenden Beleidigung eines Kaiserslauterer Spielers durch einen Zuschauer bei dem o.g. Pokalspiel die Verhängung einer

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
E info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZ00000071688



Geldstrafe von 10.000,- Euro beantragt. Dem hat der RSV Eintracht 1949 nicht zugestimmt. Gegen das daraufhin erlassene Urteil des Einzelrichters, mit dem die Geldstrafe auf 7.500 Euro festgesetzt wurde, hat der Verein Einspruch eingelegt. In Bezug auf die Einzelheiten wird auf die Ausführungen in dem zu Grunde liegenden Strafantrag, auf die Stellungnahme des RSV Eintracht 1949 vom 23.10.2025 und auf das Urteil des Einzelrichters des DFB-Sportgerichtes vom 25.10.2025 verwiesen.

Mit Beschluss des Vorsitzenden vom 27.01.2026 ist auf Antrag des RSV Eintracht 1949 im Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten das schriftliche Verfahren nach § 16 Nr. 1 Absatz 2 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung angeordnet worden. Die Durchführung der - bereits anberaumten - mündlichen Verhandlung über den Einspruch gegen das Einzelrichterurteil war daher nicht mehr geboten, zumal der RSV Eintracht 1949 den Verzicht auf weitere Einwendungen erklärt hat.

Im schriftlichen Verfahren hat das Sportgericht unter nochmaliger Bewertung der Gesamtumstände und der weiteren Ausführungen des RSV Eintracht 1949 berücksichtigt, dass der Verein sich entschieden von dem zu Grunde liegenden Verhalten eines Zuschauers distanziert und glaubhaft versichert hat, dass er im Vorfeld der Veranstaltung alles in seiner Macht stehende getan hat, um einen derartigen Vorfall zu verhindern. Der Verein ist bislang mit derartigen Vorfällen aus den Zuschauerbrechen nicht aufgefallen. Erheblich strafmildernd wirkte auch der Umstand, dass der Klub den oder die möglichen Täter umgehend durch aktive Mithilfe Stahnsdorfer Zuschauer ermittelt und der Polizei übergeben konnte und auch seine Absicht erklärt hat, den bzw. die Täter nach Identifizierung bei einer Vereinsmitgliedschaft auszuschließen und mit einem (bundesweiten) Stadionverbot zu belegen. Der RSV Eintracht 1949 hat dazu mitgeteilt, dass die erfolgreiche Täteridentifizierung nur durch die bislang nicht gewährte Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Potsdam verhindert werde, der DFB bei Einsicht in die Ermittlungsakten aber unaufgefordert über das Ergebnis informiert werde, um ggf. weitere Maßnahmen zu besprechen. Damit zeigt der Verein, dass er sich seiner Verantwortung bewusst und gewillt ist, weiter aufzuklären und Konsequenzen aus dem Vorfall zu ziehen. Strafmildernd kann auch ein Imageschaden bewertet werden, der dem Verein - selbst schuldlos - durch die negative Medienberichterstattung entstanden ist. Positiv ist schließlich auch die Bereitschaft des RSV Eintracht 1949 zu würdigen, eine Sanktion zu akzeptieren und das Verfahren trotz der indifferenten Beweislage ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme effizient und konsensual zu beenden.

Mit diesen Maßgaben, nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen des RSV Eintracht 1949, konnte daher auf eine angemessene und gerechtfertigte Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro erkannt werden.

Dabei sei erneut darauf hingewiesen, dass diese Sanktion schwerpunktmäßig präventive Zwecke hat und zukünftig gleichgelagertes Zuschauerfehlverhalten ausschließen oder zumindest minimieren soll. Die verhängte Geldstrafe kann und sollte dabei vom Verein nach Möglichkeit im Wege des Regresses an den oder die eigentlichen Täter weitergegeben werden. Eine zivilrechtliche Inregeßnahme des oder der ermittelten Täter kann hier



insbesondere auch auf andere Personen abschreckende (generalpräventive) Wirkung entfalten.

Von der verhängten Geldstrafe kann der RSV Eintracht 1949 einen Betrag von bis zu 1.700,- Euro für eigene präventive Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung verwenden. Für derartige Aufwendungen hat der Klub gegenüber dem DFB einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen die Entscheidung des DFB-Sportgerichtes ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen einer Woche ab Verkündung der Entscheidung beim DFB-Bundesgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), schriftlich einzulegen und innerhalb zwei Wochen ab Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe schriftlich zu begründen. Die Versäumnis einer Frist hat die Verwerfung der Berufung zur Folge.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)